

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

**Erteilte Ausnahmen nach § 24 Absatz 4 des E-Government-Gesetzes Berlin – hier
4. Quartal 2023**

Der Senat von Berlin
RBm-SKzl VI B 12

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über
Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
über die erteilten Ausnahmen nach § 24 Absatz 4 des E-Government-Gesetzes Berlin -
hier 4. Quartal 2023

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnisnahme vor:

Nach § 24 Absatz 4 des E-Government-Gesetzes Berlin (EGovG Bln) kann der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin Ausnahmen von der Abnahmepflicht gestatten, wenn das ITDZ die Leistung nicht innerhalb angemessener Frist oder nicht zu marktüblichen Preisen liefern oder andere dringende Sachgründe bestehen. Über gewährte Ausnahmen von der Abnahmepflicht ist dem Abgeordnetenhaus vierteljährlich zu berichten.

Hiermit erfolgt ein Bericht über das vierte Quartal in 2023 über die ausschließlich nach § 24 Absatz 4 EGovG Bln erteilten Ausnahmen.

Es wurde eine Ausnahme für das Servicekonto Berlin seitens der Senatskanzlei aufgrund des Rundschreibens InnDS V Nr.2/ 2018 angezeigt.

Berlin, den 14.05.2024
Der Senat von Berlin

Franziska Giffey
Bürgermeisterin